Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident **Mitteilungen**

t Jahrgang 2005 Nr. 1 01.02.2005 6.30.05 Nr. 4

FB 11 19.04.1989 § 22 Abs. 5 HUG Studienangelegenheiten und Studienordnungen 30.11 Diplomstudiengänge Neuere Fremdsprachen

	FBR 11	HMWK	ABI.	Seite
StudO vom	19.04.1989	16.04.1993	5/93	381
	FBR 05		StAnz.	
1. Änderung	23.07.2003	18.05.2004	Nr. 23 – 07.06.2004	1899

Studienordnung des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang "Angewandte Fremdsprachen" mit dem Abschluß "Diplom-Wirtschaftrussist" bzw. "Diplom-Wirtschaftsrussistin"

vom 19. April 1989, in der Fassung des Ersten Beschlusses vom 23. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeiner Teil
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziele und Inhalte des Studiums
- II. Studium der Russistik im Hauptfach
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Leistungsnachweise
- III. Studium der Russistik im Nebenfach
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Grundstudium
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Leistungsnachweise

- IV. Studium der Polonistik im Nebenfach
- § 14 Aufbau des Studiums
- § 15 Grundstudium
- § 16 Hauptstudium
- § 17 Leistungsnachweise
- V. Schlussvorschriften
- § 18 Studienberatung
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der Russistik als Haupt- und Nebenfach für den Studiengang "Diplom-Wirt-

FB 11 / 05	StudienO	Jahrgang	01.02.	6.30.05/ Nr. 4	S. 2
19.04.1989	Neuere Fremdsprachen	2005 Nr. 1			

schaftsrussist" bzw. "Diplom-Wirtschaftsrussistin" sowie des Studiums der Polonistik als Nebenfach auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studiendauer

Der Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, dass sich die Studierenden, unter Berücksichtigung der weiteren jeweils zum Studium gehörenden Fächer, nach acht Semestern zur Prüfung melden können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Russistik und der Polonistik kann im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf Tätigkeitsfelder, in denen die Verbindung von sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie landeskundlichen und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen und Kenntnissen in einem nichtsprachlichen Nebenfach erforderlich ist. Das Studium soll durch seinen Aufbau zu größerer Flexibilität im Hinblick auf spätere Tätigkeitsfelder in den inter-

nationalen Bereichen etwa von Kultur, Politik und Wirtschaft führen.

- (2) Das Studium der Russistik kann
- a) als Hauptfach mit dem Studium in einem der zugelassenen sprachlichen Nebenfächer und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer und
- b) als Nebenfach mit dem Studium in dem Hauptfach Anglistik, Hispanistik oder Galloromanistik und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer verbunden werden.

Die Inhalte sind insgesamt auf eine breite Qualifizierung hin angelegt. Im Hauptfach und in den sprachlichen Nebenfächern liegt der Ausbildungsschwerpunkt auf den Methoden der sprach- und literaturwissenschaftlichen Textanalyse und ihrer Anwendung auf Texte aus verschiedenen Funktions- und Anwendungsbereichen. In der sprachpraktischen Ausbildung werden Fertigkeiten im allgemein- und fachsprachlichen Bereich vermittelt.

(3) Das Studium der Polonistik kann als Nebenfach mit dem Studium in dem Hauptfach Anglistik, Galloromanistik, Hispanistik oder Russistik und in einem der zugelassenen nichtsprachlichen Nebenfächer verbunden werden. Die Inhalte sind insgesamt auf eine breite Qualifizierung Ausbildungshin angelegt. Der schwerpunkt liegt auf den Methoden sprach- und literaturwissenschaftlichen Textanalyse und ihrer Anwendung auf Texte aus verschiedenen Funktions- und Anwendungsbereichen. In der sprachpraktischen Ausbildung werden Fertigkeiten im

FB 11 / 05	StudienO	Jahrgang	01.02.	6.30.05/ Nr. 4	S. 3
19.04.1989	Neuere Fremdsprachen	2005 Nr. 1		0.00.00,	

allgemein- und fachsprachlichen Bereich vermittelt.

II. Studium der Russistik im Hauptfach

§ 5 Studienvoraussetzungen

Spezielle Vorkenntnisse für die Zulassung zum Studium, die über die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung hinausgehen, sind nicht erforderlich.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Hauptfach Russistik gliedert sich jeweils in
- a) das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern.
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern und in einen dreimonatigen Studienaufenthalt an einer Hochschule oder einem Institut für russische Sprache in einem anderen slavischen Land.
- (2) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von je 40 Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium auszugehen.
- (3) Das Studium im Hauptfach Russistik setzt sich aus den Bereichen
- a) Russische Sprachpraxis,
- b) Russische Sprachwissenschaft (mit dem Schwerpunkt Textwissenschaft),

- c) Russische Literaturwissenschaft (mit dem Schwerpunkt "Russische Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts") und
- d) Landes- und Kulturkunde Rußlands (und der ehemaligen Sowjetunion)

zusammen.

§ 7 Grundstudium

- (1) Im Grundstudium werden alle vier Bereiche studiert.
- (2) Die 40 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen
- a) mindestens 22 Semesterwochenstunden russische Sprachpraxis, (davon 8 Semesterwochenstunden russische Fachsprachen);
- b) mindestens 6 Semesterwochenstunden russische Sprachwissenschaft:
- mindestens 6 Semesterwochenstunden russische Literaturwissenschaft und
- d) mindestens 4 Semesterwochenstunden Landes- und Kulturkunde Rußlands (und der ehemaligen Sowjetunion).

Die verbleibenden 2 Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus einem der oben genannten Bereiche 2 b, 2 c, 2 d wählen.

(3) Das Auslandssemester ist Bestandteil der Ausbildung und dient der Vertiefung der sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse. Das Studium an einer Hochschule in

FB 11 / 05	StudienO	Jahrgang	01.02.	6.30.05/ Nr. 4	S. 4
19.04.1989	Neuere Fremdsprachen	2005 Nr. 1			

Rußland oder einem anderen slavischen Land soll darüber hinaus auch zur Verbesserung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse und der Kenntnisse im nichtsprachlichen Nebenfach beitragen.

§ 8 Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium werden nicht mehr alle vier Bereiche studiert. Neben der Sprachpraxis vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse
- a) in einem Schwerpunktbereich (entweder russische Sprach- und Literaturwissenschaft) und
- b) in einem Zusatzbereich (das im Schwerpunktbereich nicht gewählte Teilgebiet oder thematische Schwerpunkte in der Landes- und Kulturkunde Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion).
- (2) Die 40 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen
- a) mindestens 20 Semesterwochenstunden russische Sprachpraxis (davon 8 Semesterwochenstunden russische Fachsprachen):
- b) mindestens 8 Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich russische Sprachoder Literaturwissenschaft;
- mindestens 4 Semesterwochenstunden im gewählten Zusatzbereich russische Sprach- oder Literaturwissenschaft und
- d) mindestens 4 Semesterwochenstunden Landes- und Kulturkun-

de Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion.

Die verbleibenden 4 Semesterwochenstunden können die Studierenden nach ihren Neigungen aus zwei der oben genannten Bereiche 2 b, 2 c, 2 d in Form von zwei Veranstaltungen wählen.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:
- a) Im Grundstudium
 - a₁) Sprachpraxis
 zwei Grundkurse
 ein Kommunikationskurs
 ein Textkurs
 ein fachsprachlicher Kurs
 - a₂) Sprachwissenschaft
 ein sprachwissenschaftlicher
 Grundkurs und eine weitere
 Veranstaltung zur russischen
 Sprachwissenschaft
 - a₃) Literaturwissenschaft
 ein literaturwissenschaftliche
 Veranstaltung zur russischen
 Literaturwissenschaft
 - a₄) Landes- und Kulturkunde eine Veranstaltung zur Landesund Kulturkunde Rußlands und der ehemaligen Sowjetunion.

- b) Im Hauptstudium
 - b₁) Sprachpraxis
 ein Grammatikkurs
 ein Kommunikationskurs
 ein Textkurs
 zwei fachsprachliche Kurse
 - b₂) Schwerpunktbereich zwei Veranstaltungen zur russischen Sprach- oder Literaturwissenschaft
 - b₃) Zusatzbereich Eine Veranstaltung zur russischen Sprach- oder Literaturwissenschaft bzw. zur Landesund Kulturkunde Rußlands und der ehemaligen Sowietunion.

Der Leistungsnachweis muß einem im Schwerpunktbereich nicht gewählten Gebiet entnommen sein.

(2) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter/ die Veranstaltungsleiterin die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11. Abs. 2, der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Die Leistungsnachweise müssen einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter/ die Veranstaltungsleiterin gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

III. Studium der Russistik im Nebenfach

§ 10 Aufbau des Studiums

- a) Das Studium im Nebenfach Russistik gliedert sich jeweils in
- das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in
- 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern.
- b) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von je 20 Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium auszugehen.
- c) Das Studium im Nebenfach Russistik setzt sich aus den Bereichen
- 1. Russische Sprachpraxis
- Russische Textwissenschaft (Sprachwissenschaft)
- 3. Russische Textwissenschaft (Literaturwissenschaft) und
- Landes- und Kulturkunde
 Rußlands und der ehemaligen
 Sowietunion

zusammen.

§ 11 Grundstudium

Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen

18 Semesterwochenstunden Russische Sprachpraxis (14 Semesterwochenstunden Gemeinsprache Russisch/ 4 Semes-

1						
	FB 11 / <i>0</i> 5	StudienO	Jahrgang	01.02.	6.30.05/ Nr. 4	S. 6
		Ottadionio			0.30.03/ NI. 4	O . 0
	10 0/ 1080	Neuere Fremdsprachen	2005 Nr. 1	2005		
	13.04.1303	Neuele i lelliuspiachen	2003 IVI. I	2003		

terwochenstunden Fachsprachen Russisch)

2 Semesterwochenstunden Einführung in die Fachwissenschaft

§ 12 Hauptstudium

- a) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen
- 10 Semesterwochenstunden Russische Sprachpraxis (6 Semesterwochenstunden Gemeinsprache Russisch/ 4 Semesterwochenstunden Fachsprachen Russisch)
- 4 Semesterwochenstunden Landes- und Kulturkunde Rußlands und der Sowjetunion und
- 6 Semesterwochenstunden Russische Textwissenschaft

§ 13 Leistungsnachweise

- a) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:
- 1. im Grundstudium
 - a) Sprachpraxis
 eine Einführung in die Fremdsprache (Grundkurs) und
 eine weitere sprachpraktische Übung
 - b) Fachwissenschaft ein Proseminar

- 2. im Hauptstudium
 - a) Sprachpraxis zwei fachsprachliche Übungen
 - b) Landes- und Kulturkunde/ Textwissenschaft eine Veranstaltung zur Landesund Kulturkunde eine Veranstaltung zur Textwissenschaft eine weitere Veranstaltung wahlweise zur Landes- und Kulturkunde oder zur Textwissenschaft
- b) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter/ die Veranstaltungsleiterin die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11, Abs. 2, der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter/ die Veranstaltungsleiterin gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

IV. Studium der Polonistik im Nebenfach

§ 14 Aufbau des Studiums

- a) Das Studium im Nebenfach Polonistik gliedert sich jeweils in
- das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern an einer

FB 11 / 05	StudienO	Jahrgang	01.02.	6.30.05/ Nr. 4	S. 7
19.04.1989		2005 Nr. 1			

- wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in
- 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern.
- b) Für den Studiengang ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von je 20 Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium auszugehen.
- c) Das Studium im Nebenfach Polonistik setzt sich aus den Bereichen
- 1. Polnische Sprachpraxis
- 2. Polnische Textwissenschaft (Sprachwissenschaft)
- 3. Polnische Textwissenschaft (Literaturwissenschaft) und
- 4. Landes- und Kulturkunde Polens zusammen.

§ 15 Grundstudium

- a) Die 20 Semesterwochenstunden des Grundstudiums umfassen
- 14 Semesterwochenstunden Polnische Sprachpraxis 12 Semesterwochenstunden Gemeinsprache Polnisch, 2 Semesterwochenstunden Fachsprachen Polnisch),
- 6 Semesterwochenstunden Einführung in die Fachwissenschaft.

§ 16 Hauptstudium

a) Die 20 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums umfassen

- 10 Semesterwochenstunden Polnische Sprachpraxis (6 Semesterwochenstunden Gemeinsprache Polnisch / 4 Semesterwochenstunden Fachsprachen Polnisch),
- 4 Semesterwochenstunden Landesund Kulturkunde Polens und
- 6 Semesterwochenstunden Polnische Textwissenschaft.

§ 17 Leistungsnachweise

- a) Im Studium sind die Leistungsnachweise zu erwerben, die in der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung genannt sind. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Studienordnung handelt es sich um folgende Leistungsnachweise:
- im Grundstudium
 - a) Sprachpraxis
 eine Einführung in die Fremdsprache (Grundkurs) und
 eine weitere sprachpraktische Übung
 - b) Fachwissenschaft ein Proseminar
- 2. im Hauptstudium
 - a) Sprachpraxis zwei fachsprachliche Übungen
 - b) Landes- und Kulturkunde/ Textwissenschaft eine Veranstaltung zur Landesund Kulturkunde eine Veranstaltung zur Textwissenschaft eine weitere Veranstaltung wahlweise zur Landes- und Kul-

FB 11 / <i>05</i>		Jahrgang 2005 Nr. 1		6.30.05/ Nr. 4	S. 8
19.04.1989	Neuere Fremasprachen	2005 Nr. 1	2005		

turkunde oder zur Textwissenschaft

b) Im Leistungsnachweis bescheinigt der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung und erteilt eine Note, auf die § 11 Absatz 2 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge "Angewandte Fremdsprachen" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Leistung beruhen (Klausur, Referat, Hausarbeit). Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher der aufgeführten Formen die schriftliche Leistung zu erbringen ist.

den betreffenden Instituten des Fachbereichs zuständig.

b) Die Studierenden sollen die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums in Anspruch nehmen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 19. April 1989

V. Schlussvorschriften

§ 18 Studienberatung

a) Für die Studienberatung sind die Beauftragten für Studienberatung in

gez. Prof. Dr. Herbert Christ (Dekan des Fachbereichs 11, Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas